



Kleine Anfrage

des Abgeordneten Martin Habersaat (SPD)

und

Antwort

der Landesregierung - Ministerin für Bildung, Wissenschaft und Kultur

Umsetzung der Eigenbeteiligung beim DigitalPakt Schule

Vorbemerkung des Fragestellers:

In der Bund-Ländervereinbarung zum DigitalPakt Schule heißt es in § 8 Absatz 4:
Der Bund beteiligt sich mit einer Förderquote von höchstens 90 Prozent, die Länder einschließlich der Kommunen beteiligen sich mit mindestens 10 Prozent am Gesamtvolumen des öffentlichen Finanzierungsanteils der förderfähigen Kosten der Investitionen eines Landes. Die Förderquote ist nach Abrechnung aller geförderten Investitionen am Ende der Laufzeit des DigitalPakts Schule zu erreichen. Die Länder ermöglichen die Teilnahme finanzschwacher Kommunen.

1. Ist der Landesregierung bekannt, wie in den einzelnen Ländern der im DigitalPakt geforderte Eigenanteil von Ländern und Kommunen aufgebracht wird?
Wenn ja, wird um eine entsprechende Übersicht und eine Darstellung der Regelung in Schleswig-Holstein gebeten.

Antwort:

In der als Anlage beigefügten Übersicht ist dargestellt, wie in den einzelnen Bundesländern der Eigenanteil, um den die Mittel aus dem DigitalPakt Schule 2019 bis 2024

zu ergänzen sind, von Ländern und Kommunen aufgebracht wird. Grundlage für die in der Übersicht gemachten Angaben bilden die Regelungen in den jeweiligen Förderrichtlinien der Länder.

2. Ist der Landesregierung bekannt, wie in den einzelnen Ländern sichergestellt wird, dass auch finanzschwache Kommunen, die keinen Eigenanteil leisten können, am DigitalPakt teilnehmen können? Wenn ja, wird um eine entsprechende Übersicht und eine Darstellung der Regelung in Schleswig-Holstein gebeten.

Antwort:

Dem MBWK ist im Einzelnen nicht bekannt, wie die einzelnen Bundesländer die Teilnahme der finanzschwachen Kommunen am DigitalPakt Schule 2019 bis 2024 ermöglichen. Soweit in den einzelnen Förderrichtlinien der Länder entsprechende Regelungen getroffen sind, wurden diese in die als Anlage beigefügte Übersicht aufgenommen.

3. Wie viele Schulträger sind in Schleswig-Holstein von dem Umstand betroffen, dass sie zwar eigentlich finanzschwach sind, aber mit Fehlbeträgen von unter 80.000 Euro wegen des Bezugs der Förderrichtlinie auf § 12 Abs. 3 des Finanzausgleichsgesetzes nicht als finanzschwach gelten?

Antwort:

Zunächst ist darauf hinzuweisen, dass es keine allgemeingültige Definition des Begriffs der Finanzschwäche gibt. Vielmehr ist der Begriff jeweils bereichsspezifisch zu definieren. Die in Ziffer 6.3 Abs. 2 der Förderrichtlinie „Landesprogramm DigitalPakt SH - Öffentliche Schulen“ (im Folgenden: Förderrichtlinie) gewählte Definition stellt auf die Kommunen ab, die bis zum 15. September 2019 eine Fehlbetragszuweisung für das Jahr 2017 gemäß § 12 Abs. 3 des Finanzausgleichsgesetzes (FAG) oder einen Abschlag auf eine solche Fehlbetragszuweisung erhalten haben.

Von dem Umstand, dass die Regelung in Ziffer 6.3 Abs. 2 der Förderrichtlinie nur auf Fehlbetragszuweisungen gemäß § 12 Abs. 3 FAG abstellt, sind zwei Schulträger betroffen.

4. Warum wurde dieser Punkt der Förderrichtlinie geändert, nachdem zunächst nur von § 12 und nicht von § 12 Abs. 3 die Rede war?

Antwort:

Bei der Übertragung der Förderrichtlinie in das Amtsblatt-Layout ist der Text der Ziffer 6.3 Abs. 2 („*Als finanzschwach gelten die Kreise, Städte und Gemeinden, die bis zum 15. September 2019 eine Fehlbetragszuweisung für das Jahr 2017 gemäß § 12 Abs. 3 des Finanzausgleichsgesetzes oder einen Abschlag auf eine solche Fehlbetragszuweisung erhalten haben.*“) durch das für das Amtsblatt zuständige MILIG korrekt an die Druckerei übermittelt worden und entsprach damit der von der Ministerin für Bildung, Wissenschaft und Kultur unterzeichneten Fassung.

Durch ein Redaktionsversehen hat jedoch u.a. der Zusatz „Abs. 3“ keinen Eingang in die Druckfahnen und damit auch keinen Eingang ins Amtsblatt gefunden. Im Amtsblatt Schl.-H. 2019, S.1079, wurde die Förderrichtlinie dann entsprechend berichtigt.

5. Was passiert, wenn in einem Schulverband die geförderte Schule in einer Gemeinde ohne Fehlbedarfszuweisung steht, diesem Schulverband aber auch Gemeinden mit Fehlbedarfszuweisungen angehören? Müssen die sich dann der Umlage für die Eigenbeteiligung anschließen?

Antwort:

Gilt eine Gemeinde, die Mitglied eines Schulverbandes ist, als finanzschwach im Sinne der Förderrichtlinie, wird dem Schulverband gemäß Ziffer 6.3 der Förderrichtlinie bezogen auf die Investitionen an den in dieser Gemeinde belegenen Schulen eine Vollfinanzierung gewährt. Im Übrigen sind die Fördermittel, die für Investitionen an Schulen verwendet werden, um mindestens 15% zu ergänzen. Umlagepflichten für diese Eigenbeteiligung sind in der Förderrichtlinie nicht vorgesehen.

6. Ist der Landesregierung bekannt, welche Mittel die einzelnen Länder über den geforderten Eigenanteil von 10 Prozent hinaus im Rahmen des DigitalPakts Schule für die Ausstattung der Schulen bereitstellen? Wenn ja, wird um eine entsprechende Übersicht und eine Darstellung der Regelung in Schleswig-Holstein gebeten.

Antwort:

Nein, über die in der Anlage dargestellten Regelungen in den jeweiligen Förderrichtlinien hinaus liegen der Landesregierung keine weiteren Informationen vor. Der Eigenanteil in Höhe von mindestens 10 Prozent, den die Länder einschließlich der Kommunen zu erbringen haben, ist zudem erst am Ende der Laufzeit des DigitalPakts Schule und bezogen auf dessen gesamte Laufzeit zu berechnen. Entsprechende Länderquoten lassen sich daher noch nicht ausweisen.

7. Welche Mittel aus dem DigitalPakt Schule sind in Schleswig-Holstein bisher an wen ausgezahlt worden?

Antwort:

Bisher wurden Mittel in Höhe von 124.051,00 Euro an das Amt Kirchspielslandgemeinden Eider sowie in Höhe von 197.698,27 Euro an die Hansestadt Lübeck ausgezahlt.

**Kleine Anfrage des Abgeordneten Martin Habersaat
Umsetzung der Eigenbeteiligung beim DigitalPakt Schule (DPS)**

Übersicht zu den Fragen 1 und 2

	Höhe des Eigenanteils	Erbringung des Eigenanteils durch	Entlastung finanzschwacher Kommunen	Datenquelle
Baden-Württemberg	für Träger öffentlicher Schulen: mindestens 20% für Träger freier Schulen: mindestens 5,4%	Schulträger	Keine spezifische Entlastung finanzschwacher Kommunen. Die Kofinanzierung wird den kommunalen Schulträgern zum Teil aus Landesmitteln refinanziert, so dass sie faktisch einen Eigenanteil von 5,4% für Investitionen im Rahmen des DPS selbst erbringen müssen.	Verwaltungsvorschrift des Kultusministeriums zur Umsetzung der Verwaltungsvereinbarung DigitalPakt Schule 2019 bis 2024 vom 15. August 2019 https://km-bw.de/site/pbs/pbs-bw-km-root/get/documents_E472711032/KULTUS.Dachmandant/KULTUS/KM-Homepage/Artikelseiten%20KP-KM/Digitalisierung/2019-09-09-VwV_DigitalPakt_financial_Verf%C3%B6ffentlichung.pdf

	Höhe des Eigenanteils	Erbringung des Eigenanteils durch	Entlastung finanzschwacher Kommunen	Datenquelle
Bayern	mindestens 10%	Schulträger	In der Förderrichtlinie ist keine Entlastung finanzschwacher Kommunen vorgesehen.	Richtlinie für die Gewährung von Zuwendungen aus dem Förderprogramm des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus - digitale Bildungsinfrastruktur an bayerischen Schulen (dBIR) vom 30. Juli 2019 https://www.verkuendung-bayern.de/baymbi/2019-307/
Berlin	genau 10%	das Land (FR für freie Träger ist noch nicht in Kraft)	Entfällt, weil das Land Berlin Schulträger ist.	Veröffentlichung „Maßnahmen im Land Berlin zur Umsetzung DigitalPakt Schule 2019 bis 2024“ vom 30. Oktober 2019 https://www.berlin.de/sen/bildung/schule/digitale-schule/digitalpakt/
Brandenburg	mindestens 10%	grds. Schulträger, teilw. das Land	Im Falle von Kommunen, die mit einem Haushaltssicherungskonzept gem. § 63 Abs. 5 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg arbeiten, ist kein Eigenanteil erforderlich. Ein maximal 10%iger	Richtlinie des Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport zur Umsetzung des DigitalPakts Schule 2019 - 2024 (Richtlinie DigitalPakt Schule) vom 31. Juli 2019

	Höhe des Eigenanteils	Erbringung des Eigenanteils durch	Entlastung finanzschwacher Kommunen	Datenquelle
			Eigenanteil bezogen auf das zugewiesene Schulträgerbudget, wird in diesem Fall vom Land getragen.	https://bravors.brandenburg.de/verwaltungsvorschriften/rdigitalpaktschule
Bremen	mindestens 10%	Schulträger	Richtlinie enthält keine Regelung zur Entlastung finanzschwacher Kommunen.	Richtlinien für die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der Digitalisierung der Schulen im Land Bremen aus Mitteln des Bundes (DigitalPakt Schule) DigitalPakt Schule vom 23. Juli 2019 https://www.transparenz.bremen.de/vorschrift_detail/bremen2014_tp.c.135333.de
Hamburg	genau 10%	das Land (ist Schulträger)	entfällt, weil das Land Hamburg Schulträger ist.	Bekanntmachung Umsetzung DigitalPakt Maßnahmen in der Freien und Hansestadt Hamburg vom 22. Mai 2019 https://www.hamburg.de/contentblob/12709076/4dc3d3cc170748589c7e6a59cecc85cc/data/mb1-05-2019.pdf

	Höhe des Eigenanteils	Erbringung des Eigenanteils durch	Entlastung finanzschwacher Kommunen	Datenquelle
Hessen	genau 25%	Der 25%ige Eigenanteil für kommunale und private Schulträger ist in Verbindung mit einem Darlehensprogramm des Landes vorgesehen. Das Land Hessen übernimmt die hälftige Zinszahlung und hälftige Tilgung. Die Kofinanzierung bei Pflegeschulen und Landesschulen übernimmt das Land Hessen vollständig.		Gesetzes zur Förderung der digitalen kommunalen Bildungsinfrastruktur und zur Änderung des Gesetzes zur Neugliederung der staatlichen Schulaufsicht vom 25.09.2019 https://www.wibank.de/resource/blob/wibank/5066666/1ac93165ec7568fde75ebb140cfd540e/hessisches-digitalpakt-schule-gesetz-data.pdf
Mecklenburg-Vorpommern	genau 10%	das Land in Höhe von 10% sowohl für öffentliche als auch für freie Träger	entfällt	Richtlinie zur Förderung der Digitalisierung der Schulen in Mecklenburg-Vorpommern vom 23. Oktober 2019 https://www.lfi-mv.de/export/sites/lfi/foerderungen/digitalpakt-schulen-2019-bis-2024/download-Digitalpakt/DigitalPaktFoeRL-M-V.pdf

	Höhe des Eigenanteils	Erbringung des Eigenanteils durch	Entlastung finanzschwacher Kommunen	Datenquelle
Niedersachsen	genau 10%	das Land sowohl für öffentliche als auch für private Schulträger	entfällt	Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Verbesserung der IT-Infrastruktur und der IT-Ausstattung in Schulen RdErl. d. MK v. 08.08. 2019 https://digitaleschule.niedersachsen.de/startseite/forderung/foerderrichtlinie_fur_niedersachsen/stand-der-foerderrichtlinie-178772.html
Nordrhein-Westfalen	mindestens 10%	Schulträger	Der Eigenanteil des Zuwendungsempfängers kann bei Zuwendungen an kommunale Schulträger auch aus Mitteln des Programms „Gute Schule 2020“ sowie aus der Schulpauschale/Bildungspauschale und bei Ersatzschulen aus Zuschüssen zur Förderung der digitalen Infrastruktur nach § 7b der Ersatzschulfinanzierungsverordnung finanziert werden.	Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der Digitalisierung der Schulen in Nordrhein-Westfalen für Maßnahmen an Schulen und in Regionen vom 11. September 2019 https://bass.schul-welt.de/18679.htm

	Höhe des Eigenanteils	Erbringung des Eigenanteils durch	Entlastung finanzschwacher Kommunen	Datenquelle
Rheinland-Pfalz	„regelmäßig 10%“	Schulträger	Richtlinie enthält keine Regelung zur Entlastung finanzschwacher Kommunen.	Richtlinie zur Förderung von Investitionen in die digitale Infrastruktur an Schulen in Rheinland-Pfalz (Umsetzung DigitalPakt Schule 2019 bis 2024) vom 5. Juli 2019 (B3/9323) https://digitalpakt.rlp.de/fileadmin/digitalpakt/19-07-15_-_VV_DigitalPakt_2019_-_2024_Endversion.pdf
Saarland	mindestens 10%	Schulträger	Richtlinie enthält keine Regelung zur Entlastung finanzschwacher Kommunen.	Förderrichtlinie zum Investitionsprogramm „DigitalPakt Schule Saarland (2019 - 2024)“ vom 16. Oktober 2019 https://typo3.lpm.uni-sb.de/digitale_bildung_saarland/fileadmin/user_upload/Amtsblatt_24_10_2019_Fo%CC%88derrichtlinie_DigitalPakt_Saarland.pdf

	Höhe des Eigenanteils	Erbringung des Eigenanteils durch	Entlastung finanzschwacher Kommunen	Datenquelle
Sachsen	variiert (Festbeitragsfinanzierung)	Das Land bis zur Höhe der gewährten Festbeträge, darüberhin- ausgehend die Schulträger	Richtlinie enthält keine Regelung zur Entlastung finanzschwacher Kommunen.	RL Digitale Schulen vom 21. Mai 2019 https://www.revosax.sachsen.de/vor-schrift/18186-RL-Digitale-Schulen
Sachsen-Anhalt	mindestens 10%	Schulträger	Richtlinie enthält keine Regelung zur Entlastung finanzschwacher Kommunen.	Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen aus dem DigitalPakt Schule (DigitalPakt-Richtlinie) RdErl. des MB vom 17.9.2019 https://lwa.sachsen-anhalt.de/fileadmin/Bibliothek/Politik_und_Verwaltung/L_VWA/L_VwA/Dokumente/3_wirtschaft_kultur_verbrschutz_bau/306/Digitalpakt/02_RdErl_DigitalPakt_Schule_FA.pdf

	Höhe des Eigenanteils	Erbringung des Eigenanteils durch	Entlastung finanzschwacher Kommunen	Datenquelle
Schleswig-Holstein	<p>öffentliche Schulträger: mindestens 15%, bezogen auf die Zuwendungen</p> <p>übrige Träger: mindestens 10%, bezogen auf den öffentlichen Finanzierunganteil der förderfähigen Kosten der Investitionen</p>	<p>Kommunale Schulträger und Land</p> <p>Träger von Schulen der dänischen Minderheit, Ersatz- und Pflegeschulen</p>	<p>Kommunen, die bis zum 15. September 2019 für das Jahr 2017 eine Fehlbetragszuweisung nach § 12 Abs. 3 FAG oder einen Abschlag auf eine solche Fehlbetragszuweisung erhalten haben, wird eine Vollfinanzierung gewährt.</p>	<p>Landesprogramm DigitalPakt SH - Öffentliche Schulen vom 18. September 2019 http://www.gesetze-rechtsprechung.sh.juris.de/jportal/?quelle=jlink&query=VVSH-6642.39-MBWK-20190918-SF&psml=bsssho-prod.psml&max=true</p> <p>Landesprogramm DigitalPakt SH - Schulen der dänischen Minderheit, Ersatz- und Pflegeschulen vom 11. Februar 2020 http://www.gesetze-rechtsprechung.sh.juris.de/jportal/?quelle=jlink&query=VVSH-6600.25-MBWK-20200211-SF&psml=bsssho-prod.psml&max=true</p>

	Höhe des Eigenanteils	Erbringung des Eigenanteils durch	Entlastung finanzschwacher Kommunen	Datenquelle
Thüringen	genau 10%	Land sowohl für öffentliche als auch für private Schulträger	entfällt	Verwaltungsvorschrift des Thüringer Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport zur Umsetzung des DigitalPakts Schule 2019 bis 2024 (DigitalPakt-Richtlinie) Stand: 12. Juli 2019 https://bildung.thueringen.de/fileadmin/schule/medien/digitalpakt/Digitalpakt_Richtlinie_2019.pdf